

## **Mitteilung des Senats vom 18. Oktober 2022**

### **Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 mit der Bitte um Beschlussfassung.

#### **I. Inhalt des Gesetzentwurfs**

##### **Artikel 1**

Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl I, Nummer 21 vom 12. Mai 2021, Seite 882 bis 937) ist das Betreuungsrecht umfangreich geändert worden.

Mit Artikel 1 wird der Entwurf eines neugefassten Bremischen Ausführungsgesetzes vorgelegt, das den Anforderungen des Bundesrechts entspricht.

##### **Artikel 2 bis 5**

Die Artikel 2 bis 5 behandeln notwendige Folgeänderungen in betroffenen Landesgesetzen. Ausgenommen sind

- das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen sowie
- das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

da diese zeitlich parallel zu diesem Gesetzgebungsverfahren angepasst werden und in diesem Rahmen auch die Änderungsbedarfe berücksichtigt werden, die sich aus der Betreuungsrechtsreform ergeben.

##### **Artikel 6**

Die Reformgesetzgebung des Bundes tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Dem entspricht die Bremische Umsetzungsbestimmung.

#### **II. Abstimmung**

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat dem Gesetzentwurf auf ihrer Sitzung am (vorgesehen ist die Sitzung am 3. November 2022) zugestimmt.

#### **III. Finanzielle Auswirkungen**

Die Umsetzung der im Gesetzentwurf dargestellten Regelungen bringt finanzielle Auswirkungen mit sich. Diese sind in der Gesetzesbegründung dargestellt.

**Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und  
Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz.

**Artikel 1**

**Gesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts (Bremisches Betreuungsrechtsausführungsgesetz – BremBtRAG)**

§ 1

Betreuungsbehörden

- (1) Zuständig für die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben im Rahmen des Betreuungsrechts ist die jeweilige Stadtgemeinde als örtliche Betreuungsbehörde, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.
- (2) Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport nimmt die Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörde des Landes wahr. Sie führt gegenüber der örtlichen Betreuungsbehörde die Rechtsaufsicht.

§ 2

Arbeitsgemeinschaften

Die örtliche Betreuungsbehörde und die überörtliche Betreuungsbehörde richten jeweils zur Förderung der Zusammenarbeit eine Arbeitsgemeinschaft ein, in der die mit Betreuungsangelegenheiten befassten Organisationen, Behörden und Gerichte vertreten sind.

§ 3

Anerkennung von Betreuungsvereinen

- (1) Ein rechtsfähiger Verein kann von der überörtlichen Betreuungsbehörde als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er neben den bundesrechtlichen Vorgaben folgende weitere Voraussetzungen erfüllt:
  1. Der Sitz des Vereins befindet sich im Land Bremen,
  2. satzungsgemäß betreut der Verein im Schwerpunkt Personen im Zuständigkeitsbereich der Gerichte des Landes Bremen,
  3. der Verein genügt den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts,
  4. der Verein gewährt der zuständigen Betreuungsbehörde Einblick in seinen Gesamthaushalt und seine Kassenlage,
  5. die Leitung des Vereins erfüllt die Voraussetzungen der Eignung Zuverlässigkeit nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, und verfügt über eine mindestens fünfjährige Erfahrung in der beruflichen Führung von Betreuungen oder in der beruflichen Wahrnehmung von Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes,
  6. der Verein legt gegebenenfalls bestehende Abhängigkeitsverhältnisse oder andere enge Beziehungen, insbesondere Beteiligungen oder Mitgliedschaften seiner Organe oder Mitarbeiter in Bezug auf Einrichtungen oder Dienste, die Leistungen für von ihm betreute Personen erbringen, gegenüber dem zuständigen Betreuungsgericht und der überörtlichen Betreuungsbehörde offen,
  7. der Verein hat mit der überörtlichen Betreuungsbehörde einen Vertrag geschlossen, der den Vorgaben des Absatzes 2 entspricht.

- (2) Über Verträge, die die überörtliche Betreuungsbehörde mit einem Betreuungsverein schließt, wird sichergestellt, dass die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 und 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes unter den anerkannten Betreuungsvereinen aufgeteilt wird und insgesamt dem Bedarf des Landes entspricht, diesen insbesondere nicht übersteigt. Die überörtliche Betreuungsbehörde kann den Abschluss des Vertrages insbesondere von folgenden vertraglichen Inhalten abhängig machen:

1. Festlegung der Anzahl der vom Betreuungsverein für die Erfüllung der Aufgaben nach § 15 des Betreuungsorganisationsgesetzes vorzuhaltenden Fachkräfte,
2. Festlegung des regionalen Zuständigkeitsbereichs in der jeweiligen Stadtgemeinde, um eine räumlich ausgewogene Verteilung der Angebote zu sichern; dabei können einzelne regionale Zuständigkeitsbereiche mehreren Betreuungsvereinen zur gemeinschaftlichen Erfüllung der Aufgaben zugeordnet werden.

Es ist ein Anpassungsvorbehalt zu vereinbaren für den Fall der Änderung des Bedarfs des Landes oder von Umständen, die für Verteilung der Aufgaben unter den im Land anerkannten Betreuungsvereinen relevant sind.

- (3) Änderungen in den der Anerkennung zugrundeliegenden Umständen teilt der Betreuungsverein der überörtlichen Betreuungsbehörde umgehend mit.

#### § 4

##### Finanzierung von Betreuungsvereinen

- (1) Der Bedarf des Landes an der Erfüllung der den Betreuungsvereinen nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes obliegenden Aufgaben beschränkt sich insgesamt auf die Wahrnehmung durch eine Fachkraft in Vollzeit je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Maßgeblich ist insofern die amtliche Bevölkerungsstatistik des Statistischen Landesamtes Bremen zum 31. Dezember des Vorjahres.
- (2) Die Höhe der finanziellen Ausstattung eines anerkannten Betreuungsvereins zur Wahrnehmung der ihm nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes obliegenden Aufgaben bemisst sich
  1. nach den Kosten für eine Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle; anzusetzen ist die Vergütung beruflicher Betreuerinnen und Betreuer nach dem Vormünder- und Berufsbetreuervergütungsgesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I, S. 882) in der jeweils geltenden Fassung; dies entspricht der Entgeltgruppe S 12 TVöD SuE in der Entgeltstufe 04,
  2. nach den Vorgaben des Berichts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement zu den „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Schuldner des Anspruchs anerkannter Betreuungsvereine auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung nach Maßgabe von § 17 des Betreuungsorganisationsgesetzes ist das Land Bremen. Der Vergütungsanspruch eines anerkannten Betreuungsvereins erstreckt sich auf die Personal- und Sachkosten, die ihm durch die Erfüllung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes für die vertraglich vereinbarte Anzahl an Fachkräften entstehen.

#### § 5

##### Lehrgänge

- (1) Die allgemeine Anerkennung von Lehrgängen (Sachkundelehrgang, Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen) nach den Vorgaben der nach § 23 Absatz 4 des Betreuungsorganisationsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung fällt in die Zuständigkeit der überörtlichen Betreuungsbehörde.

- (2) Bei der Entscheidung im Einzelfall über die Anerkennung des Nachweises der erforderlichen Sachkunde durch Unterlagen über im Ausland erworbene Berufsqualifikationen hat sich die örtliche Betreuungsbehörde mit der überörtlichen Betreuungsbehörde ins Benehmen zu setzen.

## § 6

### Konnexität

Soweit den Stadtgemeinden mit diesem Gesetz neue Aufgaben übertragen werden, die zu Mehrbelastungen führen, trifft das Land die Verpflichtung zu einem finanziellen Ausgleich.

## § 7

### Verordnungsermächtigung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:

- (1) Einzelheiten der Anerkennung von Betreuungsvereinen und ihrer finanziellen Ausstattung,
- (2) die Einzelheiten eines finanziellen Ausgleichs für Belastungen der jeweiligen Stadtgemeinde durch dieses Gesetz nach dem Konnexitätsgrundsatz gemäß Artikel 146 Absatz 2 Satz 2 bis 4 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen; die Verordnung kann insbesondere Einzelheiten zur Personalbemessung vorgeben und eine nachträgliche Erstattung von Kosten auf Nachweis vorsehen.

## Artikel 2

### Änderung des Hinterlegungsgesetzes

§ 28 Absatz 2 des Hinterlegungsgesetzes vom 31. August 2010 (Brem.GBl. S. 458 – 300e-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Juni 2014 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Hinterlegungen aufgrund der §§ 1667, 1798 Absatz 2 Satz 1, 1813, 1844 und 1888 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs müssen außerdem 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder Pflegschaft beendet ist. In den Fällen der Abwesenheitspflegschaft genügt der Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist.“

## Artikel 3

### Änderung des Bremischen Strafvollzugsgesetzes

§ 68 Absatz 2 Nummer 1 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639 – 312h-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (Brem.GBl. S. 403) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. eine Patientenverfügung im Sinne des § 1827 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung der Maßnahmen gerichtet sind, nicht vorliegt,“

## Artikel 4

### Änderung des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

§ 73 Absatz 2 Nummer 1 des Bremischen Sicherungsverwahrungsgesetz vom 21. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 172 – 312f-2), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (Brem.GBl. S. 403) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. eine Patientenverfügung im Sinne des § 1827 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung der Maßnahmen gerichtet sind, nicht vorliegt,“

## **Artikel 5**

### **Änderung des Bremischen Fischereigesetzes**

§ 37 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Fischereigesetzes vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 309 – 793a-1), das zuletzt durch Artikel 6 Nummer 4 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bremische Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 18. Februar 1992 (Brem.GBl. S. 31 – 404b-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 131) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Die Anerkennung eines Betreuungsvereins, die zum 31. Dezember 2022 im Land Bremen besteht, erlischt mit Ablauf des 30. Juni 2023, wenn ein Betreuungsverein nicht bis dahin das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Bremischen Betreuungsrechtsausführungsgesetz in der dann geltenden Fassung gegenüber der überörtlichen Betreuungsbehörde nachweist.

## **Begründung zum Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts**

### **A. Allgemeiner Teil**

Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl I, Nummer 21 vom 12. Mai 2021, Seite 882 bis 937) ist das Betreuungsrecht umfangreich geändert worden:

- Die Regelungen mit öffentlich-rechtlichem Charakter im Betreuungsrecht werden in einem neu geschaffenen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) gebündelt.

Das Betreuungsorganisationsgesetz enthält die Grundlagen für die Arbeit der Betreuungsbehörden, die Regelungen zu den Betreuungsvereinen sowie die Anforderungen an rechtliche Betreuer:innen.

Zu den besonders erwähnenswerten Neuerungen zählen:

- Einführung eines Registrierungsverfahrens bezüglich der rechtlichen Betreuer:innen

Das Registrierungsverfahren soll eine einheitliche Mindestqualität der beruflichen Betreuung sichern. In dem Registrierungsverfahren haben die Bewerber ihre persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer und eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Einzelheiten dazu sowie zu der Anerkennung von betreuerspezifischen Sachkundelehrgängen sowie Aus- und Fortbildungen regelt eine auf der Grundlage von §§ 23, 24 BtOG neu geschaffene Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegVO).

- Einführung eines Rechtsanspruchs der Betreuungsvereine auf finanzielle Ausstattung

Bislang haben die Länder – so auch Bremen – überwiegend eine zuwendungsrechtliche Förderung, das heißt eine Förderung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel, ohne Anspruch vorgesehen. Das wird künftig nicht ausreichen.

- Einführung des Instrumentes der „erweiterten Unterstützung“

Die Anordnung der rechtlichen Betreuung ist für die Betroffenen mit einer erheblichen Einschränkung ihrer Selbstbestimmung verbunden. Forschungsgutachten haben dem Reformgesetzgeber angezeigt, dass in bestimmten Fällen der Einsatz milderer Mittel vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gefordert wäre. Ein solches milderes Mittel ist nun die erweiterte Unterstützung, die von der Betreuungsbehörde „in geeigneten Fällen“ anstelle einer rechtlichen Betreuung vorzunehmen ist, und zwar sowohl im vorgerichtlichen (§ 8 Absatz 2 BtOG) als auch im gerichtlichen Verfahren (§ 11 Absatz 3 BtOG).

- Das Betreuungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist überarbeitet und neu strukturiert.

Mit Inkrafttreten der reformierten Regelungen zum 1. Januar 2023 tritt das bisherige Betreuungsbehördengesetz außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die landesrechtlichen Umsetzungsvorschriften anzupassen.

Im Land Bremen machen den Bestand der landesrechtlichen Umsetzungsvorschriften folgende Regelungen aus:

- Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 18. Februar 1992 (Brem.GBl. 1992, S. 31), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Dieses Gesetz ist verkündet worden als Artikel 1 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts (BremAG-BtG) vom 18. Februar 1992.

Der Titel des Bremischen Ausführungsgesetzes bezieht sich auf ein Artikelgesetz des Bundes aus den 90er Jahren, das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG).

- Allgemeine Verwaltungsvorschriften für das Verfahren zur Anerkennung von Betreuungsvereinen vom 19. April 2007

Diese Verwaltungsvorschriften sind erlassen worden vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales als überörtliche Betreuungsbehörde unter Berufung auf § 1908f Absatz 1 BGB in Verbindung mit § 5 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts (BremAG-BtG).

- Richtlinie zur Förderung von anerkannten Betreuungsvereinen und zur Förderung von Ehrenamt und Vorsorge im Betreuungsrecht vom 1. Januar 2013

Diese Verwaltungsvorschrift gestaltet die nach § 6 des Bremischen Ausführungsgesetzes mögliche Förderung unter Bezugnahme auf das Zuwendungsrecht näher aus.

Eine bloße Änderung dieser bremischen Rechtsgrundlagen wäre nicht hinreichend. So wäre insbesondere die fortgesetzte Bezugnahme im Titel des künftigen Bremischen Ausführungsgesetzes auf ein überholtes Reformgesetz des Bundes wenigstens irreführend. Daher wird das bisherige Ausführungsgesetz aufgehoben und ein Bremisches Gesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts geschaffen. Die wesentlichen neuen Regelungen im Bremischen Ausführungsgesetz infolge der bundesrechtlichen Reform sind:

- Die Anerkennung von Betreuungsvereinen wird an den Abschluss eines Vertrages mit der überörtlichen Betreuungsbehörde geknüpft. In diesem Vertrag werden Einzelheiten zu den Querschnittsaufgaben im Sinne von § 15 Absatz 1 BtOG vorgesehen, deren Wahrnehmung durch den Betreuungsverein für das Land finanzierungspflichtig ist (§ 17 BtOG). Die vertragliche Regelung ermöglicht eine am Bedarf des Landes ausgerichtete Gesamtplanung und Zuteilung von Ressourcen. Für den Betreuungsverein bedeutet das Planungssicherheit. Eine über den Bedarf des Landes hinausgehende Finanzierungsverpflichtung wird vermieden.
- Von der Möglichkeit, im Rahmen eines Modellprojektes die Einführung des Instrumentes der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren (§ 11 Absatz 5 BtOG) auf eine der beiden Kommunen im Land Bremen zu beschränken, wird kein Gebrauch gemacht.

Ein Modellprojekt setzt begrifflich eine zeitliche Limitierung und nach seinem Sinn eine Evaluation seiner Ergebnisse voraus.

Da der Bundesgesetzgeber von dem Ausgang der Modellprojekte jedoch nicht die weitere Erstreckung auf das gesamte Landesgebiet abhängig macht, diese vielmehr nach Ablauf des Projektzeitraums in jedem Fall zu erfolgen hat, wäre der Nutzen begrenzt. Die Evaluation würde Kosten und Aufwand erhöhen, während es gegebenenfalls zudem als ungerecht empfunden werden könnte, wenn in einer der beiden Kommunen ein die Rechte Betroffener schonenderes Mittel über mehrere Jahre nicht verfügbar wäre.

- Den betroffenen Gemeinden sind Mehraufwendungen, die durch Übertragung der von der Reformgesetzgebung des Bundes vorgesehenen neuen Aufgaben bei ihnen ausgelöst werden, nach dem Konnexitätsprinzip (Artikel 146 Absatz 2 Sätze 2 und 3 Bremische Landesverfassung) vom Land finanziell auszugleichen.

Da Artikel 146 Absatz 2 Satz 4 Bremische Landesverfassung zwar ein Ausführungsgesetz zum Konnexitätsgrundsatz vorsieht, ein solches jedoch nicht geschaffen worden ist, hat sich die konkrete Ausgestaltung unmittelbar an den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu orientieren.

Mehraufwand dürfte bei den Kommunen insbesondere – aber nicht darauf beschränkt – entstehen im Zusammenhang mit der erweiterten Unterstützung sowie der Umsetzung des Registrierungsverfahrens.

Insoweit liegen zum Ausmaß zwar Prognosen vor. So geht beispielsweise der Niedersächsische Landkreistag bei Umsetzung der Gesamtreform unter Bezugnahme auf Schätzwerte des Deutschen Vereins von einem Personalmehraufwand in Höhe von 1,86 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) je 100 000 Einwohner aus (NLT-Rundschreiben Nr. 689/2022 vom 12. Mai 2022), während die zuständigen niedersächsischen Ministerien dem unter Berufung auf die Kostenschätzungen des Bundes widersprechen.

Die Grundlagen dieser Annahmen sowie ihre Übertragbarkeit auf das Land Bremen erscheinen jedoch ungesichert; insbesondere steht und fällt der Mehraufwand mit der Zahl der für die Umsetzung der erweiterten Unterstützung in Betracht kommenden „geeigneten Fälle“. Solche Zahlen waren im Vorfeld von den bremischen Kommunen durch Auswertung bestehender Fälle nicht zu ermitteln.

Auch dürfte der Mehraufwand in der ersten Zeit höher sein und sodann abflachen. So wird das Registrierungsverfahren zumindest hinsichtlich der bereits etablierten Betreuer nur im ersten Jahr zu erfolgen haben. Im Übrigen könnte eine zunehmende Vertrautheit mit dem neuen Instrument der erweiterten Unterstützung bei Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht die zutreffende Identifikation geeigneter Fälle mit der Zeit fördern und – so die Vermutung aus heutiger Sicht – begrenzen.

Es erscheint daher angemessen, dass die Kommunen zunächst kalenderjährlich im Nachhinein den entstandenen Mehraufwand anzeigen und sich die Erstattung an diese Anzeige anschließt. Ergeben sich über einen gewissen Zeitraum vergleichbare Durchschnittswerte, soll die fortdauernde Erstattung in dieser Höhe pauschaliert erfolgen.

- In das neue Bremische Ausführungsgesetz wird zugunsten der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, um den Erlass außenwirksamer Regelungen, die nähere Einzelheiten der gesetzlichen Vorgaben ausformen können, zu ermöglichen.

Neben der Umsetzung der Reformvorgaben des Bundes wird die erforderliche Neufassung der landesgesetzlichen Bestimmungen genutzt, um bestehende Vorschriften (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes) auf den Prüfstand zu stellen. Die wesentlichen Änderungen, die sich daraus ergeben, sind:

- Die Zuständigkeit der örtlichen Betreuungsbehörden wird derzeit in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes geregelt. Ihre Zuständigkeit in Verfahren nach Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird unter Bezugnahme auf einzelne Regelungen des Verfahrensrechtes ausdrücklich bestätigt. Gesondert davon erfolgt eine Aufgabenzuweisung.

Diese Art der Zuständigkeits- und Aufgabenbeschreibung erscheint unständig und anfällig für Rechtsbereinigungen. Nach dem Vorbild schlanker Regelungen in Ausführungsgesetzen anderer Länder und ohne der Sache nach eine Änderung zu bewirken, werden Zuständigkeitsanordnung und Aufgabenzuweisung in § 1 Absatz 1 des künftigen Ausführungsgesetzes zusammengefasst und verkürzt.



- Bezüglich der überörtlichen Betreuungsbehörde werden die ihr zugeordneten Aufgaben in § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes listenhaft aufgeführt.

Darauf wird künftig verzichtet. Die Zuordnung der Aufgabe „Vertretung in überregionalen Gremien und länderübergreifenden Arbeitsgemeinschaften“ und der „Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden“ bedarf bezogen auf die überörtliche Betreuungsbehörde keiner gesonderten Regelung. Ihre landesübergreifende Zuständigkeit – bezogen auf die Betreuungsvereine – wird mit der Bestimmung zu den Betreuungsvereinen in § 3 des künftigen Ausführungsgesetzes hinreichend festgestellt.

Auch insoweit bringt die Verschlankung in der Sache keine Änderung.

- Die in § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes enthaltene Datenschutzregelung entfällt und wird ersetzt durch § 4 BtOG. Diese Norm berücksichtigt den aktuellen Stand des europäisch geprägten Datenschutzrechtes in der erforderlichen Art und Weise.
- Die zweifache Regelung zur Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften nach § 2 Absatz 3 und § 4 Nummer 3 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes wird in § 2 des künftigen Ausführungsgesetzes zusammengefasst.
- Nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes bleiben bestimmte Vorschriften gegenüber den Betreuungsbehörden außer Anwendung. Das geht zurück auf § 1908i BGB (künftig: § 1862 Absatz 4 BGB), der es dem Landesrecht freistellt vorzusehen, dass Vorschriften, welche die Aufsicht des Betreuungsgerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluss von Lehr- und Arbeitsverträgen betreffen, gegenüber der zuständigen Behörde außer Anwendung bleiben.

Bei Weitem nicht alle Länder haben von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht; soweit es aber geschehen ist, erfolgt es uneinheitlich. Im niedersächsischen Landesrecht findet sich keine Ausnahmebestimmung.

Künftig soll – zumindest probenhalber – auf die landesrechtliche Ausnahmebestimmung verzichtet werden. Die gerichtliche Aufsicht ist vom Gesetzgeber als Zweiaugenprinzip in Angelegenheit vorgesehen, die einer Anfechtung durch Dritte oder den Betroffenen selbst besonders geneigt sind. Sie sollte daher nicht als unnötige Umständlichkeit gesehen, sondern als Hilfe und Unterstützung betrachtet werden. Die Streichung der Ausnahmebestimmung soll – im Geiste der Reformgesetzgebung – die Qualität fördern. Eine nennenswerte Mehrbelastung bremischer Gerichte ist nicht zu erwarten, da die Fallzahlen gering sind. Auch erscheint eine einheitliche Regelung in den Ländern Bremen und Niedersachsen ganz allgemein eher geeignet, die Akzeptanz des Rechts zu fördern.

Daneben bleibt die Betreuungsbehörde – wie auch ein anerkannter Betreuungsverein – bereits von bestimmten Vorgaben des Betreuungsrechts befreit (§ 1859 BGB).

- Nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes kann die überörtliche Betreuungsbehörde das Nähere über das Anerkennungsverfahren durch Verwaltungsvorschriften regeln.

Diese Regelung entfällt künftig. Soweit es außenwirksamer Vorschriften bedarf, können solche nur Gegenstand einer Verordnung sein. Zu diesem Zweck wird im künftigen Ausführungsgesetz eine Verordnungsermächtigung aufgenommen.

Im Übrigen steht den Behörden frei, verwaltungsintern verbindliche Anordnungen in Verwaltungsvorschriften zu treffen; hierzu bedarf es keiner gesetzlichen Regelung. Auch künftig bleibt der senatorischen Behörde der Erlass, die Anpassung und Aufhebung von Verwaltungsvorschriften mit hin unbenommen.

Soweit in sonstigen Vorschriften des Rechtsbestandes des Landes Bremen Bezugnahmen auf das Betreuungsrecht infolge der Reformgesetzgebung künftig fehlgehen würden, sind in den Artikeln 2 bis 5 entsprechende Anpassungen vorgesehen.

## B. Besonderer Teil

### Artikel 1 (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts)

#### § 1 (Betreuungsbehörden)

§ 1 enthält die Zuständigkeitsbestimmung, die sich lediglich der Form, nicht aber dem Inhalt nach von ihrer Vorgängerbestimmung unterscheidet.

Neu aufgenommen in Absatz 2 Satz 2 ist die Feststellung, dass die Landesbehörde gegenüber der kommunalen Behörde zwar eine Rechtsaufsicht, nicht aber eine Fachaufsicht führt. Dies hat lediglich klarstellenden Charakter.

#### § 2 (Arbeitsgemeinschaften)

Die bisherige Regelung über die Arbeitsgemeinschaften auf regionaler sowie auf Ebene des Landes wird in § 2 zusammengeführt.

#### § 3 (Anerkennung von Betreuungsvereinen)

Nach Absatz 1 werden die zusätzlichen Anerkennungsvoraussetzungen aufgeführt, die das Land nach § 14 Absatz 3 BtOG vorsehen kann. Hier werden Voraussetzungen fortgeschrieben, die bereits im vorherigen Landesrecht enthalten waren. Neu ist insbesondere die Vorgabe eines Vertrages nach Nummer 8.

In Absatz 2 werden Einzelheiten der Verträge vorgegeben, deren Abschluss Anerkennungsvoraussetzung ist.

#### § 4 (Finanzierung von Betreuungsvereinen)

Die Absätze 1 und 2 legen die Parameter fest, anhand derer der Bedarf des Landes beziehungsweise eine der Leistung entsprechende Vergütung zu bemessen ist.

Absatz 3 stellt klar, dass die Erfüllung des Finanzierungsanspruchs nicht auf die Stadtgemeinden übertragen wird, sondern Sache des Landes bleibt.

#### § 5 (Lehrgänge)

Absatz 1 stellt klar, dass die Anerkennung von Lehrgängen nach der Betreuerregistrierungsverordnung eine überörtliche Aufgabe ist.

Die Regelung nach Absatz 2 soll ein möglichst abgestimmtes Handeln im Land im Interesse einer einheitlichen Praxis in den bezeichneten Fällen fördern. Ein Einvernehmen wird nicht vorausgesetzt, aber eine Einbeziehung der Landesbehörde, die über eine bloße Kenntnissgabe hinausgeht und gegebenenfalls ein rechtsaufsichtliches Handeln ermöglicht.

#### § 6 (Konnexität)

Mit dem Gesetz werden den Stadtgemeinden neue Aufgaben zugeschrieben, die ohne Zweifel einen nicht nur unerheblichen Mehraufwand mit sich bringen. Allein, wie dieser Mehraufwand beschaffen sein wird, auch in welchem Ausmaß es den Stadtgemeinden möglich sein wird, sich an den Mehraufwand durch entsprechenden Personalaufwuchs anzupassen, dies ist ungewiss. Schätzungsweise wird mit folgendem Mehraufwand gerechnet:

Rechtsgrundlage	Erweiterte oder neue Aufgabe	Berechnungsgrundlage	Prognose Aufwand: Stunden je Fall
§ 5 (1) BtOG	Informations- und Beratungspflicht Neu: Ehegattenvertretung §1358 BGB	50 Prozent der Anzahl vorläufiger Betreuungseinrichtungen	0,5

Rechtsgrundlage	Erweiterte oder neue Aufgabe	Berechnungsgrundlage	Prognose Aufwand: Stunden je Fall
§ 5 (2) BtOG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informations- und Beratungspflichten</li> <li>• Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung mit dem Betreuungsverein oder Betreuungsbehörde</li> <li>• -Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuern über Begleitung und Unterstützung</li> </ul>	Zahl erstmals ehrenamtlich bestellter nicht fam. Angehöriger Betreuer	0,05
§ 6 BtOG	Förderungsaufgaben Erweiterung der Pflicht zur Förderung der Aufklärung/ Beratung auf Patientenverfügungen	Anzahl der Beratungen/Beglaubigungen zu Vorsorgeregelungen	1
§ 8 (1) BtOG	Beratung und Unterstützung außerhalb des Gerichtsverfahrens / Unterstützungsangebote / im Einzelfall notwendige Anträge stellen	Anzahl der Verfahren kann nicht prognostiziert werden. Aufwand und Personalmehrbedarf kann daher nicht benannt werden.	
§ 8 (2) BtOG	Erweiterte Unterstützung außerhalb eines Gerichtsverfahrens	Anzahl der Verfahren kann nicht prognostiziert werden. Aufwand und Personalmehrbedarf kann daher nicht benannt werden.	30 (bis drei Monate) 45 (bis sechs Monate)
§ 10 BtOG	Mitteilung an BtV über ehrenamtliche Betreuer mit familiärer oder persönlicher Bindung	Anzahl der bestellten Angehörigen/Soziales Umfeld	0,25
§ 11 (4) BtOG	Prüfung der Eignung einer erweiterten Unterstützung auf Aufforderung des Gerichts	10% der Betreuungsverlängerungen und Erstverfahren eines Jahres	30 (bis drei Monate) 45 (bis sechs Monate)
§ 12 (1) BtOG	Vorschlag eines Verhinderungsbetreuers in geeigneten Fällen	Anteil der geeigneten Fälle kann nur geschätzt werden: 80 % der neu vorgeschlagenen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuerinnen mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung zur betroffenen Person	1
§ 12 (3) BtOG	Prüfung Führungszeugnis und Auskunft aus Schuldnerverzeichnis	Anzahl der bestellten ehrenamtlichen Betreuungen	0,5

Rechtsgrundlage	Erweiterte oder neue Aufgabe	Berechnungsgrundlage	Prognose Aufwand: Stunden je Fall
	nach Vorlage durch potentielle ehrenamtliche Betreuer; Übermittlung an das Gericht		
§ 24 BtOG	Registrierung beruflicher Betreuerinnen und Betreuer	Anzahl der Neuregistrierungen und Versagungen	4
§ 25 BtOG	Mitteilungs- und Nachweispflichten	Anzahl beruflicher Betreuerinnen und Betreuer	1
§ 27 BtOG	Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung	Anzahl der Vorgänge	8
§ 31 BtOG	Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung von Betreuten	Anzahl der Vorgänge	5

Einzelheiten einer Erstattung durch das Land wird eine Verordnung nach § 7 regeln.

#### § 7 (Verordnungsermächtigung)

Soweit Bedarf nach Ausführungsbestimmungen zu den landesgesetzlichen Regelungen besteht, bedarf es einer Verordnung, sollen diese Ausführungsbestimmungen außenwirksam sein und gegebenenfalls Rechte Dritter berühren. Das gilt für die in der Verordnungsermächtigung bezeichneten Materien:

1. Einzelheiten der Anerkennung von Betreuungsvereinen und ihrer finanziellen Ausstattung

Die Regelung eines Finanzierungsanspruchs zugunsten der Betreuungsvereine ist insoweit sachgerecht, als diese verpflichtet sind, Querschnittsaufgaben wahrzunehmen, die im öffentlichen Interesse liegen (§§ 17, 15 Absatz 1 BtOG). Dieser Finanzierungsanspruch besteht im Rahmen des „Bedarfsgerechten“ (§ 17 BtOG). Da die Finanzierung nur sachgerecht ist, soweit die Aufgabenwahrnehmung im öffentlichen Interesse liegt, ist davon auszugehen, dass es nicht lediglich auf den Bedarf des Betreuungsvereins, sondern auch auf den Bedarf des Landes an der Aufgabenerfüllung ankommt.

2. Einzelheiten eines finanziellen Ausgleichs für Belastungen der Gemeinden durch dieses Gesetz nach dem Konnexitätsgrundsatz.

Das Ausführungsgesetz überträgt den Stadtgemeinden gegenüber dem bisherigen Recht die Wahrnehmung neuer Aufgaben. Dabei kommt es nach dem Zweck des Konnexitätsprinzips (Artikel 146 Absatz 2 Bremische Landesverfassung) für seine Anwendung nicht darauf an, dass eine neue Rechtsgrundlage geschaffen wurde, sondern es ist inhaltlich entscheidend, ob die Gemeinden durch Mehrbelastungen aufgrund der Neuregelung im Verhältnis zur alten Rechtslage finanziell schlechter gestellt sind.

Dies ist unzweifelhaft der Fall: Insbesondere – aber nicht nur – die Einführung des neuen Instrumentes der erweiterten Unterstützung sowie das Registrierungsverfahren werden den Aufwand der örtlichen Betreuungsbehörden erhöhen.

Entsprechend der Verfassungsbestimmung ist gleichzeitig, also in dem Übertragungsgesetz eine Bestimmung hinsichtlich der Kostendeckung zu

treffen. Ausgenommen wären lediglich Bagatellfälle oder Fälle, in denen eine Kostendeckung auf andere Weise (etwa Gebührenerhebung) möglich erscheint; beides scheidet vorliegend aus.

Das Ausmaß des Mehraufwandes zu prognostizieren ist jedoch kaum möglich. Auch wird davon auszugehen sein, dass dieser zu Beginn der Umsetzung höher sein wird und bei vertrauter Praxis mit den Neuregelungen eher abnehmen dürfte. Dies lässt es angezeigt erscheinen, in der Verordnung eine nachträgliche Erstattung auf Nachweis zuzulassen. Wenn sich verlässliche Durchschnittswerte ergeben haben, wird man auf eine pauschalierte Erstattung im Voraus übergehen können. Ein solches Vorgehen wird Land und Stadtgemeinden gerecht werden.

#### Artikel 2 (Änderung des Hinterlegungsgesetzes)

§ 28 Absatz 2 HintG nimmt Bezug auf Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die im Rahmen der Reform neu strukturiert worden sind. Daher bedürfen die Gesetzeszitate der Anpassung.

#### Artikel 3 (Änderung des Bremischen Strafvollzugsgesetzes)

§ 68 Absatz 2 Nummer 1 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes nimmt Bezug auf eine Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches, die im Rahmen der Reform neu strukturiert worden ist. Daher bedarf das Gesetzeszitat der Anpassung.

#### Artikel 4 (Änderung des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes)

§ 73 Absatz 2 Nummer 1 Bremisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz nimmt Bezug auf Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die im Rahmen der Reform neu strukturiert worden sind. Daher bedürfen die Gesetzeszitate der Anpassung.

#### Artikel 5 (Änderung des Bremischen Fischereigesetzes)

§ 37 Absatz 1 Nummer 1 BremFiG wird gestrichen, da es die dort in Bezug genommene „Betreuung in allen Angelegenheiten“ nicht mehr geben wird.

#### Artikel 6 (Inkraft-/Außerkräfttreten, Übergangsvorschrift)

Die Reformgesetzgebung des Bundes tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Dem entspricht die Bremische Umsetzungsbestimmung.

Die Übergangsvorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die Erfüllung der neu hinzukommenden Anerkennungsvoraussetzungen Zeit benötigt. Das gilt in erster Linie von dem hinzukommenden Erfordernis des Abschlusses eines Vertrages mit der überörtlichen Betreuungsbehörde.